

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21. Dezember 2023

10. Verordnung: Gebührenordnung

Verordnung über die gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren

Gemäß den §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F., § 13 Baugesetz LGBl.Nr. 52/2001 i.d.g.F., den §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz und § 23 der Friedhofsordnung, den §§ 11 und 12 Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989 i.d.g.F., den §§ 1, 4 und 6a Parkabgabegesetz LGBl.Nr. 2/1987, i.d.g.F., den §§ 6 und 11 Tourismusgesetz LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 20. Dezember 2023 verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt inkl. USt. festgelegt:

a) Haushalte:

1. Einpersonenhaushalt und kleiner Haushalt (1 bis 3 Personen).....	36,00 Euro
2. Mittlerer Haushalt (4 bis 5 Personen).....	53,00 Euro
3. Großer Haushalt (über 5 Personen).....	74,00 Euro

b) Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und Maisäthäuser:

1. mit bis zu 3 Betten.....	38,00 Euro
2. mit 4 bis 5 Betten.....	55,00 Euro
3. mit über 5 Betten.....	76,00 Euro

c) Handels- und Gewerbebetriebe mit weniger als 5 Dienstnehmern.....168,00 Euro

d) Beherbergungsbetriebe ohne Küchenbetrieb mit 11 bis 20 Gästebetten.....168,00 Euro

e) alle freiberuflich Tätigen mit weniger als 5 Dienstnehmern.....168,00 Euro

Keine Abfall-Grundgebühr gemäß lit c bis e bezahlen Ein-Personen-Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit im selben Haushalt ausüben.

f) Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe ohne Küchenbetrieb

mit 21 bis 50 Gästebetten.....420,00 Euro

g) Cafés, Imbissstuben, Pubs, udgl., mit eingeschränktem Küchenbetrieb

mit bis zu 150 Sitzplätzen.....420,00 Euro

h) Gastgewerbebetriebe ohne Küchenbetrieb mit 5 bis 20 Dienstnehmern.....420,00 Euro

i) Dienstleistungsbetriebe mit 5 bis 20 Dienstnehmern.....420,00 Euro

j) alle freiberuflich Tätigen mit 5 und mehr Dienstnehmern.....420,00 Euro

k) Gewerbe-, Verkehrs-, Elektrizitätswerks-, Handels- und

alle anderen Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 20 Dienstnehmern.....840,00 Euro

l) Hotels, Gasthöfe und Pensionsbetriebe mit Küchenbetrieb.....840,00 Euro

m) Gastgewerbebetriebe ohne Küchenbetrieb mit 50 bis 100 Gästebetten.....840,00 Euro

n) Restaurants, Cafés, Pubs und alle anderen Gastgewerbebetriebe

mit über 150 Sitzplätzen.....840,00 Euro

o) Campingplätze mit über 50 Stellplätzen.....840,00 Euro

p) Gastgewerbebetriebe mit mehr als 100 Gästebetten.....1.679,00 Euro

q) Privatzimmervermieter bis zu 10 Gästebetten pro Bett.....9,00 Euro

(2) Die Gebühr für Restabfallsäcke beträgt inkl. USt. pro Stück:	
a) à 20 Liter.....	1,95 Euro
b) à 40 Liter.....	3,90 Euro
(3) Die Gebühr für Bioabfallsäcke Kunststoff beträgt inkl. USt. pro Stück:	
a) à 8 Liter.....	0,95 Euro
b) à 15 Liter.....	1,55 Euro
(4) Die Gebühr für zusätzliche Banderolen für Restabfalleimerentleerungen beträgt inkl. USt. je Einzelbänderole:	
a) für einen 60-Liter-Behälter.....	5,85 Euro
b) für einen 120-Liter-Behälter.....	11,70 Euro
c) für einen 240-Liter-Behälter.....	23,40 Euro
(5) Die Gebühr für die Entleerung von Biobafallbehältern beträgt inkl. USt.:	
a) für einen 80-Liter- Behälter.....	12,50 Euro
b) für einen 120-Liter- Behälter.....	16,00 Euro
c) für einen 240-Liter- Behälter.....	26,70 Euro
(6) Für die Sperrgutabfuhr werden die Abfuhrgebühren inkl. USt. wie folgt festgelegt: Wertmarke pro Stück – pro Gegenstand max ½ m³ oder 35 kg.....	13,00 Euro

§ 2

Ausgleichsabgabe für fehlende Einstell- und Abstellplätze

(1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt:	
a) pro Quadratmeter fehlender Einstellplatzfläche.....	424,00 Euro
b) Die Abgabe beträgt somit pro Einstellplatz für Personenkraftwagen (festgelegtes Mindestausmaß 12,50 m²).....	5.300,00 Euro
c) pro Quadratmeter fehlender Abstellplatzfläche.....	216,00 Euro
d) Die Abgabe beträgt somit pro Abstellplatz für Personenkraftwagen (festgelegtes Mindestausmaß 12,5 m²).....	2.700,00 Euro

§ 3

Friedhofsgebühren

(1) Grabstättengebühren für die Dauer des Benützungsrechtes:	
a) Einzelgrab (15 Jahre).....	510,00 Euro
b) Doppelgrab (15 Jahre).....	720,00 Euro
c) Arkadengrab (30 Jahre).....	2.760,00 Euro
d) Urnenreihengrab (10 Jahre).....	470,00 Euro
e) Urnennische (10 Jahre).....	390,00 Euro
(2) Verlängerungsgebühren pro Jahr:	
a) Einzelgrab.....	34,00 Euro
b) Doppelgrab.....	48,00 Euro
c) Arkadengrab.....	92,00 Euro
d) Urnenreihengrab.....	47,00 Euro
e) Urnennische.....	39,00 Euro
(3) Benützungsgebühren pro Jahr:	
a) Einzelgrab.....	27,00 Euro
b) Doppelgrab.....	37,00 Euro
c) Arkadengrab.....	58,00 Euro
d) Urnenreihengrab.....	35,00 Euro
e) Urnennische.....	29,00 Euro

- (4) Aufbahrungsgebühren:
- a) ohne Verabschiedung (Trauerfeier) pro Tag.....52,00 Euro
- b) bei Abhaltung einer Trauerfeier in der Aufbahrungshalle zusätzlich.....196,00 Euro
- (5) Einstellgebühr ohne Aufbahrung pro Tag.....42,00 Euro
- (6) Bestattungsgebühren:
- a) Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes)
1. für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Samstag 12.00 Uhr.....992,00 Euro
2. für das Schließen in der Zeit von Montag bis Samstag 12.00 Uhr.....558,00 Euro
3. samstags ab 12.00 Uhr wird ein Zuschlag von je 100 % und
4. an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von je 200 % verrechnet.
- (b) Beisetzung einer Urne im Erdgrab bei einer Grabtiefe von ca. 0,80 m.....210,00 Euro
- (c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische.....125,00 Euro
1. Inschrift (Name und Geburts- und Sterbedatum).....138,00 Euro
2. Tombak-Platte.....265,00 Euro
- (d) Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab.....212,00 Euro
1. Gedenktafel mit Inschrift (Name mit Geburts- und Sterbejahr).....190,00 Euro

§ 4

Hundeabgabe

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird pro Jahr wie folgt festgesetzt:
- (a) Für jeden Hund.....121,00 Euro
- (b) Bei Hunden, bei denen der Besuch einer Hundeschule mittels
Zertifikat nachgewiesen wird, reduziert sich die Hundeabgabe auf.....99,00 Euro
- (c) Für jeden Hund, gehalten in landwirtschaftlichen Betrieben mit
Tierhaltung, ausgenommen Landwirtschaften, die lediglich als
Hobby betrieben werden, reduziert sich die Hundeabgabe auf.....31,00 Euro

§ 5

Kanalisationsbeiträge

- (1) Der Beitragssatz beträgt exkl. USt.....64,24 Euro
- (2) Der Nachtragsbeitragssatz beträgt exkl. USt.....21,42 Euro
- (3) Der Gebührensatzsatz beträgt je Kubikmeter Abwasser exkl. USt.....3,29 Euro

§ 6

Parkabgabe

- (1) Höhe der Abgabe:
- a) die ersten 90 Minuten.....0,00 Euro
- b) danach die ersten 30 Minuten.....0,50 Euro
- c) jede weitere angefangene Stunde.....1,00 Euro
- Die Abgabe gemäß lit c kann für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden
Teilbeträgen von Euro 0,10 und Euro 0,20 entrichtet werden.
- d) Tagestarif.....8,00 Euro
- Bei Einwurf eines entsprechenden Vielfachen des Tagestarifes kann die
Abgabe abhängig von den verwendeten Münzen für mehrere Tage im Voraus,
maximal jedoch für bis zu 3 Tage, entrichtet werden
- (2) Höhe der Pauschalbeträge:
- a) Monatstarif.....46,00 Euro
- b) Jahrestarif.....424,00 Euro

§ 7

Tourismusbeitrag

Der Hebesatz beträgt.....1,50%

§ 8

Wassergebühren

(1) Der Beitragssatz beträgt exkl. USt.....42,07 Euro

(2) Der Gebührensatzsatz beträgt je Kubikmeter Wasser exkl. USt.....2,65 Euro

(3) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr exkl. USt. für einen Wasserzähler
mit einer Durchflussmenge von:

(a) 3 bis 5 Kubikmeter/Stunde.....18,00 Euro

b) 7 Kubikmeter/Stunde.....21,20 Euro

c) 20 Kubikmeter/Stunde.....53,00 Euro

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r